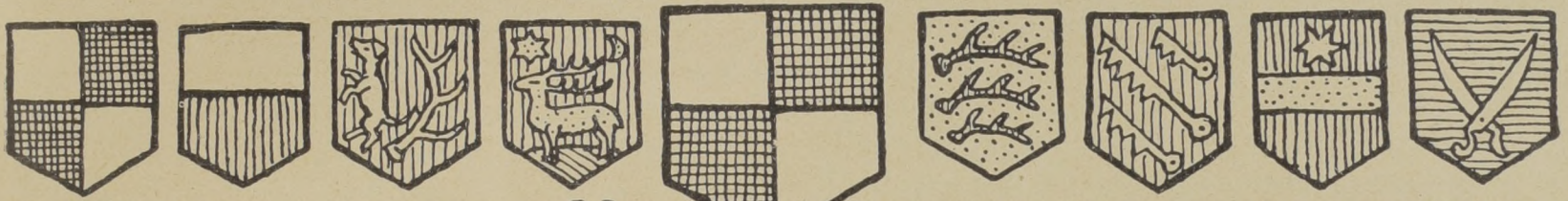


ZOLLERHEIMAT



**BLÄTTER ZUR FÖRDERUNG DER HOHEN-
ZOLLERISCHEN HEIMAT- UND VOLKSKUNDE**

NUMMER 6

Hechingen, 15. Juni 1938

7. JAHRGANG

Zur Geschichte des Feuerlöschwesens in Hechingen

Von M. Schaitel

Solange Feuerschäden verhältnismäßig leicht und schnell behoben werden konnten, solange man infolge Fehlens geeigneter Hilfsmittel der verheerenden Macht des Feuers völlig hilflos gegenüber stand, konnte oder mußte sich der Mensch ohnmächtig dem Schicksal ergeben. Als dann im Laufe der Entwicklung die menschlichen Behausungen und ihre Einrichtung immer mehr Aufwand an Arbeit und Baustoffen verlangten, mußte der Bekämpfung des Feuers mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dies galt für unsere Altvordern ganz besonders von jener Zeit ab, als sich der Städtebau entwickelte und Haus an Haus gesetzt wurde. In den mittelalterlichen Städten mit ihren Holz- und Fachwerkhäusern, mit den engen Gassen und vorgebauten Giebeln, war es keine Seltenheit, wenn Feuersbrünste ganze Straßenzweige und Stadtviertel, ja hin und wieder fast sämtliche Anwesen und Bauwerke in Schutt und Asche legten. Zwar war man noch lange Zeit gegen Großbrände nahezu wehrlos, indes tat man, was man konnte! Neben dem Eindämmen des Brandherdes durch Häuserabbruch, suchte man vor allem die Ursachen der vielen Brände zu bekämpfen. Die Landesherren und später die Stadtverwaltungen gaben Erlasse feuerpolizeilicher Art und Vorschriften für planmäßige Feuerbekämpfung heraus, die sogenannten **Feuerordnungen**, deren älteste bis ins 13. Jahrhundert zurückreichen.

Für Stadt und Land Hechingen ist uns eine solche erhalten in der **Landesordnung vom Jahre 1550¹⁾** unter der Ueberschrift: **Von Brunsten vnd Kreiden Schützen²⁾** auf Zollern! In der richtigen Erkenntnis, daß zu einer erfolgreichen **Bekämpfung von Bränden**, es vor allem auf eine rasche und zuverlässige Feuermeldung ankommt, wurden von der Zollerburg aus Alarmschüsse abgefeuert. Drei Schüsse besagten, daß in der Grafschaft ein Brand ausgebrochen sei, zwei Schüsse, daß es in den angrenzenden Gebieten brenne, während bei einem Schuß ein Reiter auf die

Burg geschickt werden mußte mit der Meldung, wo es brenne. Wer die Signale zuerst hörte, war verpflichtet, dem Amtmann Anzeige zu erstatten und gegebenenfalls weiteren Befehl entgegen zu nehmen. Ertönten vier Schüsse, dann war auf dem Schlosse selbst ein Brand ausgebrochen. Die hierzu verordnete Mannschaft hatte sich unverzüglich dorthin zu verfügen, wollte sie nicht an „Leib und Leben“ bestraft werden. Nur die Abwesenheit außer Lande oder sonstige allertriftigste Gründe wurden als Entschuldigung angenommen. Brach in einer Gemeinde oder in bedenklicher Nähe davon Feuer aus, so wurde — wie bei sonstigem Aufruhr — Sturm geläutet. Gleichzeitig waren auch die Amtleute in Hechingen zu benachrichtigen. Die Bewohner aber mußten ohne weiteren Befehl mit Geschirren, die sich zum Wasserholen und Wassertragen eigneten, auf den Brandplatz eilen und helfend eingreifen. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und, um gegen alle Ueberraschungen gesichert zu sein, waren Wachen eingeteilt, die sich auf den Toren, auf der Stadtmauer und auf bestimmten Plätzen innerhalb der Stadt einzufinden hatten. Den Gemeinden selbst war zur Pflicht gemacht, eine genügende Anzahl Feuerleitern und Feuerhaken, nebst Feuereimern jederzeit bereit zu halten. Die Stadt kam diesem Auftrag insofern nach, als jeder Neubürger bei seiner Aufnahme ins Bürgerrecht unter anderem einen ledernen Feuerkübel auf das Rathaus zu liefern hatte.

Im zweiten Teil der Vorschriften hören wir von den Maßnahmen zur **Verhütung von Brandschäden**. Alljährlich, am Tage des Jahgerichts, waren zwei, später vier vereidigte Feuerbescher, auch Feuerbeschauer genannt, zu bestimmen, die alle Fronfasten³⁾, also vierteljährlich, die Feuerstätten und Kamine zu besichtigen hatten. Ergaben sich Mängel oder Anstände, so waren die Hausbesitzer gehalten, diese bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu beheben, andernfalls harte Bestrafung erfolgte. Verboten war vor allem, an den Feuerstätten

Werg oder Holz zu dörren. Wer hierbei ertappt wurde, hatte eine Strafe von drei Pfund Heller zu bezahlen. Nicht besser kam davon, wer in Scheuer und Stall offenes Licht zeigte, also keine Laterne benutzte. Die gleiche Strafe erhielt der Schmied, der ungelöschte Kohlenrückstände in seinem Hause aufbewahrte, bevor sie nicht wenigstens einen Tag auf der Hofstatt gelegen hatten. Ueberhaupt verboten war es, bei Licht zu hecheln und zu dreschen, offenbar weil Flachfasern und Stroh sehr leicht brennbar sind. In jedem Hause mußte eine Gelte mit Wasser stehen („es soll auch ein jeder das B u r g e r - W a s s e r haben“), um Brände schon im Entstehen löschen zu können. Die Feuerleitern, die mit den Feuerhaken in einem Häuschen, wohl auch an der Stadtmauer oder an einem anderen bequem zu erreichenden Hause unter einem Vordach untergebracht waren, durften ohne Erlaubnis nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Damit bei Brandfällen die Löscharbeiten ungehindert vor sich gehen konnten, wurde mit einem Pfunde Heller bestraft, wer bei Tage oder bei Nacht, Wagen oder Karren in den Gassen stehen ließ. Im übrigen war derjenige, in dessen Haus Feuer ausbrach, verpflichtet, an erster Stelle, vor anderen, die Anzeige zu erstatten, wollte er sich keiner Strafe von fünf Pfund Heller aussetzen. Da außerdem für alle Verfehlungen gegen die feuerpolizeilichen Vorschriften Rüge-, d. h. Anzeigepflicht für jedermann bestand, so sehen wir, daß auf die Einhaltung der Feuerordnung strenge geachtet wurde.

Wenn auch durch gewissenhafte Handhabung der Feuerpolizei, durch die allmähliche Vervollkommnung der Herd-, Ofen- und Kaminanlagen, überhaupt durch die Fortschritte in der gesamten Bauweise, die Zahl der Brandfälle verringert wurde, so konnten doch im Löschwesen keine wesentlichen Verbesserungen gemacht werden, solange Feuereimer, Leiter und Haken die alleinigen Löschgeräte waren. Bei den Holz- und Fachwerkbauten fiel die Hauptarbeit den Aexten und Haken zu, mit deren Hilfe man das brennende Gebäude einriß, um die Flammen in die Tiefe zu bringen. Hier galt es dann, weiteres Holzwerk und brennbare Gegenstände dem Feuer zu entreißen. Oft auch mußten die Nachbarhäuser abgebrochen werden, um das Feuer auf den Brandherd zu beschränken. Während die Feuerleitern und Haken groß und schwerfällig waren und 2 bis 4 kräftige Männer zur Bedienung nötig hatten, konnten beim Wasserschleppen Frauen und Jugend mithelfen. Die ledernen, ausgepichteten Eimer waren leicht und bequem zu handhaben. Man bildete Doppelreihen oder Gassen zum Brandweiher, Brunnen oder Bache; auf der einen Seite wurden die vollen Eimer weiter gereicht, auf der anderen kehrten sie leer wieder zurück. Auch in Standen und Gelten, die oft auf Kufen herangeschleppt wurden, in Butten und in allen möglichen Geschirren wurde Wasser beigeschafft. Nicht selten mußte man auch seine Zuflucht zu Stalljauche nehmen, wenn das Wasser knapp war. Aber selbst, wenn genügend herangebracht wurde, kam es kaum wirkungsvoll zum Einsatz. Leitern konnten nur so lange an das brennende Haus angestellt werden, als die Mannschaften auf der Leiter durch herabfallen-

des Holz oder Mauerwerk nicht gefährdet waren. Die Reichweite beim Ausschütten der Eimer war sehr gering, in den seltensten Fällen konnte eben das Wasser auf die eigentliche Brandstelle geschüttet werden. Stand das Gebäude einmal in Flammen, dann verhinderte schon die unerträgliche Hitze ein erfolgreiches Arbeiten. In der Oberstadt galt die L e h m g r u b e⁴⁾, heute Adolf Hitler-Platz, als Brandweiher. Weiter standen als Wasserquellen der Obertorbrunnen, der Marktbrunnen und der Klochersbrunnen zur Verfügung. Ferner bot Wasser der Schloßweiher⁵⁾, der allerdings schon außerhalb der mit Mauern und Toren versehenen eigentlichen Stadt, der Oberstadt, lag und sich halbkreisförmig um den Fuß des Schloßberges herumzog. Besser mit Wasser in Feuersnot war schon die Altstadt versorgt. Hier flossen die Starzel, vereint mit dem Reichenbach und der Mühlkanal an den Häusern vorbei und konnten überall geschwellt werden. An Brunnen gab es hier in alter Zeit nur den Runkellenbrunnen.

Im großen und ganzen blieb das Löschverfahren Jahrhunderte lang dasselbe. Eine Wendung trat erst ein, als zu Beginn des 17. Jahrhunderts die ersten Spritzen⁶⁾ aufkamen. Zwar waren sie noch sehr unvollkommen, weil sie keinen Windkessel und nur e i n e n Zylinder hatten, so daß das Wasser nicht ununterbrochen, sondern stoßweise zum Vorschein kam. Sie wurden anfangs von zwei Mann getragen und hatten ein nach allen Seiten drehbares 1—2 Meter langes Ausflußrohr, Wenderohr genannt. Auch mit den Wenderohrspritzen konnten die Brandherde innerhalb der Mauern nur in den seltensten Fällen erreicht werden. Erst die Erfindung der S c h l ä u c h e vor 1700, machte die verbesserte, mit Windkessel und zwei Zylindern ausgestattete, fahrbare Feuerspritze⁷⁾ zum wirksamen Löschgerät. Die Schläuche waren aus Leder und hatten Außennaht. Da ihre Anschaffung und Unterhaltung kostspielig war, konnten sie nur von den größeren Städten angeschafft werden. Die ersten Hanfschläuche wurden um 1780 angeboten. Ihre Erfindung brachte eine weitere spürbare Verbesserung im Löschwesen.

Hechingen erwarb seine erste Feuerspritze im Jahre 1717. Unter dem 23. martii des genannten Jahres heißt es in den Gerichtsprotokollen: „Bey erkhauffung der feuerspritzen seyndt Zu Inspektore Sebastian Werner, Friedrich Buollach, Hansmartin Buollach, Hans Caspar Wolkhenpaur ernennet worden, unter welchen der Werner die Direktion fuehren, Vnd gedachte Spritzen quartaliter auf das fleißigste visitieren, Vnd bez befindung eines schadens sich der nothdurfft halber bey beiden Herren Burgermeistern desentwegen anmelden solle“. Leider hören wir nichts über die Beschaffenheit, Arbeitsweise, Fassungsvermögen oder Größe der Spritze. Auch darüber sind wir im Unklaren, ob sie fahrbar war oder aber zum Transport auf einen Wagen geladen werden mußte. Nur eines dürfen wir mit Bestimmtheit annehmen, daß es keine Schlauchspritze war!

Zu Beginn des Jahres 1745 wurde eine neue Feuerordnung erlassen, wonach die gesamte

männliche Bürgerschaft der Stadt Hechingen in 4 Rotten eingeteilt wurde. Die vierte Rote bestand aus den ledigen Bürgersöhnen. Hintersassen wurden also nicht aufgenommen. Diese Einteilung wurde bis zur Gründung der Freiwilligen Feuerwehr im Jahre 1852 beibehalten. Alljährlich wurde der versammelten Bürgerschaft die Feuerordnung vorgelesen, die Listen der einzelnen Rotten ergänzt, falls notwendig, die Führerstellen neu besetzt und diese oder jene Vorschrift erneut eingeschärft. Das Jahr 1758 hatte eine reiche Obsternte bescheert. Deshalb wurde beim Verlesen der Feuerordnung am 7. Sept. des genannten Jahres eindringlich darauf hingewiesen, bei der Dörrung von Obst jede Vorsicht walten zu lassen. Im Dezember 1779 wird die erhöhte Aufmerksamkeit auf die Feuerstellen gelenkt „einer schon lange her anhaltender stürmischer Witterung halber“! Im nächsten Jahre erließ der Fürst einen „Special-Befehl“, während der Heiligen Nacht und in den Weihnachtstagen „genaueste obsorge

in dem feuerwesen“ zu haben. In manchen Jahren kam die Feuerordnung zweimal zur Verlesung. Nicht selten kam auch vor, daß die Rotten fühlbare Lücken aufwiesen, besonders, wenn die Hechinger nach auswärts gerufen wurden. Am 14. März 1765 wurden 20 Mann, die beim Brand in Rottenburg nicht „Sturm geloffen“ sind, mit je 15 Kreuzern bestraft. Gleichzeitig wird beschlossen, künftighin alle, die beim „Sturmschlagen“ nicht vor dem Rathaus erscheinen, mit 1 Gulden zu bestrafen. Am 20. Juli 1775 ist „bey der sub hodierno Publicierten feyordnung“ Joseph Vitalowitsch und Consorten, 18 an der Zahl, nicht erschienen. Ein jeder hatte zur Buße 6 Kreuzer zu erlegen. Im Jahre 1780 wurde für jene, die beim Verlesen der Feuerordnung fehlten, eine Strafe von 10 Kreuzern angesetzt. Unter dem 21. Dezember 1781 wird berichtet, wie den Inspektoren der Feuerspritze nachdrücklichst aufgetragen wurde, jederzeit den angewiesenen Posten selbst zu versehen und nicht andere zu bestellen. Vor allem aber sollen sie darauf achten, „daß



Im romantischen stillen Tal der Donau

Foto: Heinz Holzinger, Hechingen

niemand außer denen dazu beordneten die feu-Sprizen besteige“⁸⁾). Den Rottenmeistern wird zur Pflicht gemacht, beim Abrücken vom Brandplatz die Feuerkübel nachzählen zu lassen und bei der Ankunft in Hechingen eine zweite Zählung vorzunehmen. Bei Aufruf des Namens hatte der Betreffende vorzutreten und seinen Eimer abzugeben. Bei der Feuersbrunst in Rottenburg am 9. September 1786 waren einige gar nicht oder zu spät erschienen. So wurden von der Rotte des Rößlewirts Roth vier Mann mit je 1 Gulden, zwei Mann mit je 30 Kreuzer bestraft, während von der ledigen Rotte 11 Mann je 1 Gulden zu zahlen hatten. Am 9. und 10. September 1789 halfen die Hechinger bei einem Brande in Tübingen. Auch hier fehlten wieder einige und wurden mit 1 Gulden bestraft, weil sie keine hinreichende Entschuldigung vorbringen konnten. Als im Januar 1806 bei dem Brand des Kaspar Stotz in der Altstadt die für Wessingen bestimmten Feuerreiter Johannes Emich und Joseph Heyd, ferner der für Weilheim bestimmte Sebastian Hofer nicht ausgeritten waren und deshalb zur Rechenschaft gezogen wurden, entschuldigte sich Emich damit, daß sein Haus ganz nahe bei der Brandstätte liege. Heyd erklärte, daß er seit Monaten krank sei, während Hofer vorbrachte, er sei zu alt, sein Sohn aber bei den Löschmannschaften. Im übrigen, so meinte er, habe man auf dem Zoller ja drei mal geschossen, dadurch sei die Nachbarschaft von dem Brande in der Stadt verständigt worden. In der Nacht vom 4. auf den 5. Oktober 1808 brannte es in Hirrlingen. Hierbei fehlten bei der ledigen Rotte 33 Mann und sogar der Rottenmeister Alois Werner selber! Alle gaben als Entschuldigung an, sie hätten das Sturmläuten in der Nacht nicht gehört! Da man aber sowohl auf dem Rathaus wie auf dem unteren Turm eine volle halbe Stunde geläutet hatte, wurde das Vorgebrachte als nicht stichhaltig zurückgewiesen, der Rottenmeister mit 1 fl 30 xr, die Mannschaften mit je 20 xr „sträflich angezogen“, für die Zukunft aber nachdrücklichst verwarnet. Bei dem II. Hirrlinger Brand im gleichen Monat und Jahr, war die I. Bürgerrotte in Stärke von 37 Mann unter ihrem Rottenmeister Löwenwirt Sträßle ausgerückt! Auch diesmal hatten zehn Bürger ihr Fernbleiben damit begründet, daß sie das Sturmläuten nicht gehört hätten. Ihre Strafe bestand darin, daß sie die Zeche der Ausgezogenen mit je 36 xr bezahlen mußten. Im April 1811 zog die II. Rotte unter Kronenwirt Seitz nach Gammertingen. Hier fehlten 9 Mann und zwar meist Bäcker, die angaben, sie hätten wegen dem „Tags darauf einfallenden M. Verkündigungstag Brot Bachen müssen“! Auf besonderes Bitten des Rottenmeisters wurde die Strafe von 1 fl nachgelassen. Bei einem Brand in Grosselfingen am 23. Juni 1811 hatten wieder 13 Mann „das Brunstlaufen verabsäumt“, der Knecht des Kronenwirts aber, der die Feuerspritzen führte, hatte sich beim Brielhof „in etwas aufgehalten“! Dieser wurde um 2 fl, die Löschmannschaften um 1 Pf. Heller bestraft. Unter dem 19. September 1798 wurde vorgeschlagen, „es in ansehung des Brunstlaufens bei dem alten Gebrauch zu belassen . . . denen Rothen bei jeder Gelegenheit, ob sie in oder außer Lands laufen, eine ihrer

Bemühungen angemessene Zöhrung vom Burgermeisteramtes wegen anzuschaffen“. Auch die Feuerpolizei wurde weiter strenge gehandhabt. Die Feuerbescher, um 1800 Feueraugenscheins-Deputierte (!) genannt, werden außer der Reihe bald in dieses, bald in jenes Haus geschickt, um unter Hinzuziehung eines Zimmermanns die Feuerwesen zu kontrollieren und schriftlichen Bericht einzusenden⁹⁾. Unter dem 2. Januar 1809 ergeht der höchste Befehl, sämtliche hölzernen Ofenfüße zu entfernen und keine Asche mehr in hölzernen Geschirren aufzubewahren. Am 10. Januar des genannten Jahres berichten die Feueraugenscheine, daß in 19 Häusern die hölzernen Ofenfüße noch nicht ersetzt seien. Weiter hören wir, daß mit Turm bei Wasser und Brot bestraft wird, wer die große Wäsche zu Hause und nicht im Waschhaus besorgt oder besorgen läßt. Bereits 1773 sind auch die Kaminkehrer genannt. Daß Neubauten daraufhin nachgeprüft wurden, ob die Feuerwesen den Vorschriften entsprechen, wird uns nicht weiter wundern!

Genauen Einblick in den Aufbau des Feuerlöschwesens in Hechingen erhalten wir aus den Rottenlisten der Jahre 1803/6! Hechingen hatte damals vier Feuerspritzen, die Große Feuerspritze, die Mittlere und Kleine Feuerspritze, und eine Hand-Spritze! Wir dürfen also annehmen, daß zu der 1717 erkauften Spritze im gleichen Jahrhundert noch wenigstens zwei weitere angeschafft worden sind. Außerdem waren Feuerwagen vorhanden, die wohl zum Transport der einen oder anderen Spritze und der sonstigen Löscheräte benötigt wurden. Die Spritzen, ebenso wie die Eimer der IV. oder ledigen Rotte waren in dem „unteren Rathause“, dem Erdgeschoß des Rathauses mit dem Eingang von der Kaufhausstraße, untergebracht. Die ersten drei Rotten, also die verheirateten Bürger, hatten die Feuereimer in den Wohnungen. Zwecks Kontrolle waren die Eimer mit Nummern versehen, später war noch der Eigentumsvermerk „Stadt Hechingen“ aufgemalt. Bei Löschhilfe außerhalb der Stadt wurde die Mittlere Spritze mitgenommen. Um die Jahrhundertwende führte die I. Rotte Löwenwirt Johannes Sträßle, die II. Kronenwirt Anton Seitz, die III. Radwirt Friedrich Hayd und die IV. Rotte Lindenwirt Alois Werner¹⁰⁾. Eine jede Rotte hatte zwei Feuerreiter, einen Chirurgus (Sanitäter), zwei Zimmerleute, zwei Maurer und 40 bis 60 Löschmannschaften. Bei Feuersbrünsten in der Stadt waren „Allgemeine Feuerreiter“ nach Bodelshausen, Boll, Stein, Schlatt, Weilheim und Wessingen eingeteilt. Wachen waren bestimmt für das obere und untere Tor und den unteren Turm. Ferner waren Posten aufgestellt zum „Wasserleiten“ bei der Krone, der Apotheke, dem Mohren, bei Johann Cari's Haus, beim Pfarrhof und beim Hinteren Brunnen. Patrouillen waren eingeteilt vor das obere Tor, für die Stadt, die Unterstadt, für das Waschhaus in der Unterstadt, für das Mühlengäßle, den Spitalsteig, die Lange Stiege, auf die Johannesbrücke, zum Gutleuthaus, zum Hohen Steg, in die Mittelgaß, auf den Kapf, auf den First und zur Schelmengassenbrücke. Am Schlusse des Verzeichnisses finden wir die Namen jener Bürger aufgeführt, an deren Häuser Pechpfannen angebracht

waren. Es waren dies vor dem oberen Tor drei, in der Stadt und Altstadt je zwölf.

Unter dem 2. Juni 1814 erschien eine neue und zugleich die letzte fürstliche Feuerordnung¹¹⁾, die wegen ihrer Ausführlichkeit wörtlich wiedergegeben sein soll. Sie lautet nach einer Abschrift:

Wir Fridrich von Gottes Gnaden Fürst zu Hohenzollern, Burggraf zu Nürnberg pp haben nachstehende Feuer Ordnung zu erlassen gnädigst beschlossen:

1) Zur Verhütung alles Brand Unglücks in der Stadt und auff dem Land soll von Jedermann alle mögliche Sorgfalt angewendet, und jede Nachlässigkeit, besonders aber jede Uebertretung der hierüber schon bestehenden Verordnungen muß streng und unnachsichtlich bestraft werden.

2) Die spezielle Aufsicht über die Löschanstalten in hiesiger Stadt, und über die bei entstehendem Brande von den hiesigen Bürgern und Einwohnern zu leistende Hilfe, ist Unserem Stadtamtman, sodann den Bürgermeistern, dem Stadtbaumeister und den übrigen zur Beihilfe verordneten Gerichtspersonen aufgetragen, welche bei ihrer eigenen schweren Verantwortung allen möglichen Fleiß anwenden sollen, daß bei allen hier in der Stadt, auf dem Lande oder in der Nachbarschaft ausbrechenden Feuers-Brunsten die schleunigste und zweckmäßigste Hilfe geleistet werde.

3) Zu diesem Ende bleibt die Bürgerschaft, nach der bisherigen Einrichtung, in vier Rotten eingetheilt. Jede Rotte soll aus nachstehenden Personen bestehen, nämlich

aus 1 Rottmeister, 1 Stellvertreter desselben oder Unterrottmeister, 2 Obmänner, welche den Rottmeistern an die Hand gehen, auf dem Wege zur Brandstelle hin und her gute Ordnung erhalten, und auf der Brandstelle selbst die Bildung der Gassen, die schleunigste Arbeit der Feuer Eymern u. s. w. besorgen sollen. Ferner 3 Feuerreiter, 1 Chirurg, 2 oder 3 Zimmerleute, 2 oder 3 Maurer, 50—60 Mann mit Feuer Eymern.

4) Bei wirklich ausbrechendem Feuerlärm hat sich der Stadtamtman, die Bürgermeister, und die übrigen Inspectoren und Gehilfen unverzüglich auf das Rathhaus und überhaupt hat jeder sich auf seinen ihm angewiesenen Posten zu begeben. Die Sturmglocke muß sogleich geläutet, und die Behälter der Feuerspritzen, Feuerwägen usw. geöffnet, auch bei einem nächtlichen Brande die Pechpfannen und brennenden Laternen an den betreffenden Stellen ausgehenkt werden. In dem nemlichen Augenblick soll der Stadtamtman oder in seiner Abwesenheit der nächste an ihm auf dem Rathause, den Ort der Feuerbrunst auf die Schloßwache eiligst melden lassen, von wo aus Se. Hochfürstliche Durchlaucht sogleich Rapport zu erstatten ist. Auch ist vom Rathause aus zugleich die Meldung an die Oberpolizei-Behörde zu machen.

5) Auf das erste Sturmzeichen versammeln sich die Rottmeister mit ihren Gehilfen, und die ganze Mannschaft mit ihren Feuer-Eymern versehen, vor dem Rathause. Dort wird die Rotte vor ihren Rottmeister gestellt, und dann nebst der dazu gehörigen Spritze in guter Ordnung zu der Brandstelle geführt.



Stetten bei Haigerloch

Foto: Heinz Holzinger-Hechingen

6) Wenn der Stadtamtmann, der durch die Feuerreiter die nötige Hilfe herbeizuschaffen, und Nachrichten einzuziehen hat, sich bewogen findet, ein zweites Sturmzeichen geben zu lassen, so hat die in der Reihe zunächst folgende Rotte, die schon durch das erste Sturmzeichen alarmiert ist, sich desto schleuniger vor dem Rathhause einzufinden, und von dort aus auf den bestimmten Platz mit den nöthigen Löschgeräthschaften abzugehen.

7) Unterwegs soll sich die Rotte nicht einzeln verlaufen, sondern nebst der Feuerspritze stets bei ihrer Fahne bleiben, und den Anordnungen des Rottmeisters, seines Gehilfen und der Obmänner in allem willige Folge leisten.

8) Bei der Brandstätte angekommen, wird der Rottmeister durch die ausgeschickten Feuerreiter von der Beschaffenheit des Brandes schon unterrichtet seyn, oder dort höheren Orts Befehle erhalten, wo er sich aufzustellen habe, widrigenfalls er selbst beurtheilt, wo und auf welche Art seine Rotte und Spritze die beste Hilfe leisten könne. Er soll schärfstens darauf sehen, daß sich seine Mannschaft stets zusammen halte, und schnell die Gasse bilde, worin ihm die Obmänner behilflich seyn sollen, und die Leute zum schleunigen Wechsel der gefüllten und leeren Eymern antreiben.

9) Nach gelöschtem Brande zählt und liest der Rottmeister seine Rotte ab, läßt ihr die bewilligten Erfrischungen reichen, und wird bei seiner Nachhausekunft pflichtmäßig diejenigen namhaft machen, welche sich durch besonderen Eifer und Thätigkeit ausgezeichnet¹²⁾ haben, so wie auch diejenigen, die abwesend oder unbothmäßig waren, oder irgend eine Unordnung begangen haben. Er muß gleichfalls untersuchen, ob an den Spritzen, Feuer Eymern usw. etwas schadhafte geworden, oder gar abhanden gekommen sey, und hat über alles dem Stadtamtmann seine Meldung zu machen.

10) Bei einer Feuersbrunst in hiesiger Stadt, oder sonst innerhalb des Landes ist die Aufmerksamkeit der Ortsvorsteher, des Militärs, der Förster und der Polizeibedienten auch darauf zu richten, was möglich ist, aus dem brennenden Gebäude und den der Gefahr ausgesetzten benachbarten Häusern zu retten, und in getreue Verwahrung zu übergeben.

11) Uebrigens soll der Zutritt zu der Brandstelle außer den zu Hilfe berufenen und beorderten Personen und den erforderlichen Handwerksleuten niemand verstattet werden, und müßige Zuschauer, die sich herandrängen, und die Löscharbeiten nur verhindern, sollen durchaus nicht geduldet werden.

12) Bei einem in hiesiger Stadt selbst entstehenden Brande ist die Aufmerksamkeit aller Vorgesetzten und ihrer Untergebenen zu verdoppeln, die Rotten müssen schleunigst formirt, die Spritzen und Löschgeräthschaften auf das eiligste herbeigeschafft, dabei aber jede Unordnung, unnöthigen Lärmen und Verwirrung bestens verhütet werden. Die Gerichtspersonen und andere Bürger und Professionisten, die zu Besorgung der Spritzen und der Feuerwagen, zum Wasserleiten, zum Verschicken als Feuerreiter oder Bothen, zum Patrouilliren und zum

Wachen auf das Rathaus, an die Thore oder andere Plätze der Stadt verordnet und bestimmt sind, müssen sich unverzüglich an den ihnen angewiesenen Orten einfinden.

13) Die Anordnung auf der Brandstätte selbst, und die Direktion der sämtlichen dort zum Löschen vorhandenen Hilfsmitteln hat die von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht hierzu im Voraus bestimmte obrigkeitliche Person zu übernehmen, welchen von den Rottmeistern, und übrigen untergeordneten Personen die genaueste Folgsamkeit zu leisten ist.

14) Es sollen alle diejenigen, welche ohne wahrhafte und rechtliche Entschuldigung sich nicht zur rechten Zeit auf dem ihnen angewiesenen Platze auf oder vor dem Rathhause einfinden, so wie jeder, der seinen Feuer-Eymer nicht in brauchbarem Stande mitbringt, der von seiner Rotte sich eigenmächtig entfernt, der die von seinen Vorgesetzten erhaltenen Befehle nicht befolgt, oder der sich sonst irgend eines frevelhaften Vergehens schuldig macht, mit strenger und unnachsichtlicher Geld- oder Leibes-Strafe nach Beschaffenheit der Umstände belegt werden.

Eine neue Note in das Hechinger Feuerlöschwesen brachte das Jahr 1838 mit dem Anschluß des Fürstentums an die württembergische Brandversicherungs-Anstalt für Gebäude¹³⁾. Gemäß Artikel 13 der Vertragsbestimmungen verpflichtet sich die fürstliche Regierung, „nicht nur die erforderlichen Feuerlösch-Anstalten, so weit sie etwa im Fürstentum nicht vorhanden sein sollten, nach den deshalb von der Regierung des Schwarzwaldkreises¹⁴⁾ zu machenden billigen Anforderungen herstellen zu lassen, sondern auch sich der genauen Beobachtung der Vorschriften der für das Königreich Württemberg gegebenen Feuerlösch-Ordnung vom 20. Mai 1808¹⁵⁾, welche unter den oben im Art. 3 im Allgemeinen genannten Verordnungen begriffen ist, zu versichern. Es wird deshalb von derselben der Regierung des Schwarzwaldkreises ein Verzeichnis der in der Stadt Hechingen und in jedem Gebietsorte befindlichen Feuerlösch-Geräthschaften mitgeteilt, und alljährlich auf einen zu bestimmenden Termin von den in dem Bestande dieser Geräthschaften eingetretenen erheblichen Veränderungen Nachricht gegeben werden“. Die K. Regierung des Schwarzwaldkreises war nach Art. 11 berechtigt, alle drei Jahre, oder bei besonderer Veranlassung auch öfters, einen Commissar zu entsenden zur Visitation der Feuerlösch-Anstalten und Geräthschaften und zur Prüfung der Brandversicherungskataster, der Akten über die erteilten Bau-Concessionen, der Vergehen gegen die Bau- und Feuerpolizeivorschriften¹⁶⁾, der Protokolle der Feuerschauer usw.¹⁷⁾ Unter dem 10. Juli 1839 legte Stadtbaumeister Wiest der Fürstl. Regierung ein Verzeichnis aller städtischen Feuerlöschgeräthschaften vor. Demnach waren vorhanden:

1) drei große und drei kleine Spritzen, 2) drei große Feuerleitern von 36—40 Schuh und eine von 26 Schuh Länge, 3) fünf große Feuerhaken, 36 bis 50 Schuh lang, 4) fünf Sticher (Feuerspieße), 30 bis 40 Schuh lang, 5)

zwei gute lederne Schläuche, 40 bis 60 Schuh lang, 6) ein Feuerwagen.

Die Bürger sind in 3 Rotten eingeteilt mit etwa je 60 Mann. Diese haben ihre Feuereimer zu Hause, während für die Rotte der Ledigen ungefähr 100 Feuereimer auf dem Rathaus aufbewahrt werden. Aus der Aufstellung ist zu entnehmen, daß in den letzten 30 Jahren zwei weitere Spritzen angeschafft worden sind. Da eine davon *Judenspritze* genannt wird, werden die Kosten dafür wohl von der Judenschaft aufgebracht worden sein. Außerdem werden erstmals Schläuche, und zwar von Leder, erwähnt. Im Dezember desselben Jahres wird das Hechinger Feuerlöschwesen von einem Vertreter der K. W. Regierung des Schwarzwaldkreises geprüft. Es wurde empfohlen, einen Feuerwagen mit den dazu gehörigen Laternen, Haken, Pickeln, Aexten, Pechpfannen und Pechkränzen anzuschaffen, ferner vier weitere Feuerleiter und drei Haken. Statt der Neuanschaffung von Feuereimern, wird eine solche von 10 bis 20 Stück Wasserbutten¹⁸⁾ vorgeschlagen. Spritzen und Schläuche seien stets in gutem Zustande zu halten und vierteljährlich zu probieren. Ein halbes Jahr später sind die verlangten Geräte besorgt. Die Laternen und Pechpfannen für den Feuerwagen werden erst nach einigem Hin und Her angebracht, da die Stadt solche für überflüssig hält. Alljährlich im Herbst und Frühjahr wurden Spritzenproben abgehalten. Schadhafte wurde ausgebessert, Abgängiges ersetzt¹⁹⁾. Als Oberspritzenmeister²⁰⁾ wurden 1842 Andreas Reiner und Anton Stotz gewählt. Aus einem Bericht vom Jahre 1848 erfahren wir endlich, daß drei Fahrspritzen mit Schläuchen und drei Tragspritzen vorhanden waren.

Inzwischen waren mit dem Jahre 1850 die beiden hohenzollerischen Fürstentümer an das Königreich Preussen gekommen. Neue gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen traten auch für das Feuerlöschwesen in Geltung. So beschloß der Stadtmagistrat in seiner Sitzung vom 10. Januar 1851 eine Neuorganisierung des gesamten Löschwesens und am 13. März 1851 die Anschaffung einer zeitgemäßen Feuerlöschmaschine. Im Juni 1852 kam die neue Spritze in Hechingen an, und drei Monate später stand die *Freiwillige Feuerwehr Hechingen* unter Hofmarschall v. Crousz als Kommandanten einsatzbereit! An Löschgeräten waren Herbst 1852 vorhanden auf dem *Rathause*: 1 neue Spritze mit Saugapparat von Fabrikant Karl Metz in Heidelberg, 1 Feuerspritze, gen. Landspritze, 1 Feuerspritze gen. die alte, 2 kleine Handspritzen, 1 Feuerwagen mit 4 großen Leitern, 7 großen Haken, 3 Stichern, 1 Schmierbock, 10 Wasserbutten, 2 lederne Schläuche, 2 Laternen, 2 kupferne Pechpfannen, 33 Feuereimer vorrätig, 6 Eimer für die Feuerwehr, außerdem hat jeder Bürger 1 Feuereimer zu Hause; im *Stadthause*²¹⁾: 1 Feuerspritze die sog. Judenspritze, 1 kleine Handspritze mit kupfernem Kessel, 1 Sticher und 1 Feuerleiter.

Auf 1. September 1858 erließ Stadtschultheiß Ruff auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, § 5, nach eingeholter Zustimmung des Stadtrates und mit Genehmigung des Königlichen Oberamtes

eine „*Neue Feuerlöschordnung der Stadt Hechingen*“²²⁾, während die „*Statuten der Feuerwehrmannschaft der Stadt Hechingen*“²³⁾ mit 62 Paragraphen bereits unter dem 22. Juni 1857 bekannt gegeben worden waren.

Ueber die weitere Geschichte der Hechinger Feuerwehr bis zum Jahre 1902 berichtet die „*Denkschrift zur Feier des 50jährigen Bestehens*“²⁴⁾, während die Schilderung der Entwicklung der letzten 36 Jahre der Feder eines berufenen Mannes überlassen sein soll!

Quellen: Landesordnungen, Heimatbücherei Hechingen; Stadtgerichtsprotokolle, Rottenlisten pp., Stadtarchiv Hechingen.

Literatur: Führer für die Internationale Feuerwehrausstellung St. Gallen 1910. Feuerlösch-Regeln für jedermann, Stuttgart 1862. Verordnungs- und Intelligenzblätter pp., Heimatbücherei Hechingen.

Anmerkungen

- 1) Die Erneuerungen von 1557, 1592 und 1698 weisen in dem maßgebenden Abschnitt fast keine Veränderungen auf.
- 2) Die Kreid = Losung, Zeichen; Kreidenschuß = verabredeter Alarm- oder Signalschuß. Ital. grida, crida. „Kreydenschuß, damit man einander etwas zu verstehen gibt“. Zimm. Chronik. (Schwäb. Wörterbuch.)
- 3) Fronfasten = Quatemberfasten wegen der jeweils an den Quatembertagen zu leistenden Fronen.
- 4) 1700 wird das Fischen in der Lehmgrube verboten, 1841 werden 60 Stück „steinerne Säulen“ um die Lehmgrube gesetzt, 1871 wird die Lehmgrube zur Hälfte, 1894 ganz zugeschüttet.
- 5) Teilreste des einstigen Schloßweiher, der viereckige und runde Weiher, wurden in den letzten 10 Jahren zugeworfen.
- 6) 1602 kommt von Nürnberg die Nachricht von einer erfundenen Spritze, mit der die Höhe eines Hauses erreicht, die nach allen Seiten gewendet, von zwei Männern getrieben und von einem einzigen Pferde auf Kufen gezogen werden könne.
- 7) Diese beschreibt Professor Pataglia in St. Gallen 1718 wie folgt: „Es sind gewisse große Wägen oder besser zu sagen Mulde oder Schöpfbrunnen, auf vier starken Rädern, mit einer Pompen, und einer großen metallenen Spritzen, vermittelt welcher man das Wasser schießen kann, wohin man will, ja sogar an die Höhe des größten Hauses. Es werden auch etliche lederne Canallen in Form eines Darm gebraucht, vermittelt deren man das Wasser geraden Wegs dahin, wo Feuer brennet, übertragen kann“.
- 8) Bei den Wenderohrspritzen stand der Rohrhalter auf der Spritze.
- 9) Eine Polizeiverordnung vom 9. 8. 1834 lautet: Auf Feuer und Licht ist die genaueste Obsorge zu tragen und das von dem Feuerauschein als fehlerhaft erkannte in den Gebäuden und an den Feuerwesen sogleich abzuändern und zu verbessern, und überhaupt alles mangelhafte nach der erhaltenen Vorschrift herstellen zu lassen. Das Dröschchen bei Licht oder der Laterne, sowie auch das Dörren des Hanfes im Back- oder Stubenofen ist bei 10 Reichstalern verboten. Das Rauchen in den Scheuern und in den Ställen, auf Heu-, Oehmd- und Garbenwägen ist bei 40 xr Strafe verboten und sollen überdies noch die Pfeiffen confisciert werden. — Wegen der regnerischen Witterung im Herbst 1837 erscheint unter dem 1. September die „Erneuerte Verordnung, die Vorsichtsmaßregeln gegen Entzündung des eingebrachten Oehmds betreffend“. — Feuerpolizeiliche Vorschriften wegen den Reibzündhölzchen erscheinen unter dem 4. 8. 1842 (Verordnungs- und Intelligenzblatt Nr. 32, 1842).
- 10) In den Jahren 1817/27 führte die I. Rotte Mohrenwirt Bumiller, später Johann Mutschler jung, die II. Rotte Gottfried Egler, dann Kronenwirt Seitz, später Konrad Werner, Gerber, die III. Rotte Matheis Sautter, später Leopold Metzger und die IV. Rotte Johannes Kirner, später Johann Saile, Küfer.

- 11) Enthält keine Bau- oder feuerpolizeilichen Vorschriften, sondern behandelt nur die Feuerbekämpfung, ist also eigentlich eine Löschordeung.
- 12) Bei dem Brandunglück des Xaver Ziegler und der Witwe Hansjörg Zörlaut vom 6. auf 7. Juli 1839 zeichneten sich Anton Weiger und Johann Eberle aus. Als Belohnung erhielten sie aus der Stadtkasse je 5 fl 30 xr. Bei dem gleichen Brande tat sich auch der Schultheiß von Bodelshausen mit seiner Rotte hervor. Für „die höchst lobenswerte Tätigkeit“ wurde schriftlich Dank abgestattet.
- 13) Verordnungs- und Intelligenzblatt pp. Nr. 38, 1838.
- 14) Sitz in Reutlingen.
- 15) Mitgeteilt im Verordnungs- und Intelligenzblatt pp. Nr. 23, 1839.
- 16) Sämtliche Häuser-Eigentümer werden andurch aufgefordert, binnen 6 Tagen a dato anher Anzeige zu machen, ob sie die feuerpolizeilichen Mängel wie hölzerner Kamine, Backöfen im zweiten Stock und dergl., welche nach § 17 der Brandversicherungs-Ordnung einen Abzug von $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{6}$ von der Brandentschädigung begründen, entfernt haben, um die betreffenden Einträge in den Katastern streichen zu können. Fürstl. Stadtamt, 5. 6. 1840.
- 17) Salomon Emanuel dahier, Agent der französischen Feuer-Ver-

sicherung-Gesellschaft des Phönix, hat die gnädigste Erlaubnis erhalten, die ihm von genannter Gesellschaft zum Zeichen der Anerkennung des in seinen Agentur-Geschäften bewiesenen thätigen Eifers, zugeschickte Verdienst-Medaille anzunehmen, und gegenwärtige Bekanntmachung hiemit ergehen zu lassen (Verordnungs- und Intelligenzblatt pp. Nr. 12. 1839).

- 18) Unter dem 8. 8. 1841 werden 10 Feuereimer bei den Hechinger Sattlern bestellt und die Lieferung der Tragriemen zu 10 Butten im Abstreich vergeben.
- 19) 1835 lieferten die Sattlermeister Hansmartin Neher, Kaspar Buckenmaier und Hofsattler Maier 44 Stück Feuereimer, das Stück zu 20 xr. 1840 werden bei Maier, Buckenmaier und Stoß weitere 50 Stück Eimer zu je 1 fl 48 xr bestellt. 1843 macht Buckenmaier 20 Feuereimer, das Stück zu 1 fl 54 xr.
- 20) Die Spritzenmeister erhielten früher aus der Fürstl. Landeskasse jährlich 6 fl. Als 1837 die Zahlung eingestellt wurde, übernahm die Stadtkasse diese Kosten bis zur anderweitigen Regelung.
- 21) Im Stadthause wurde erstmals 1852 ein Raum für Feuerlöschgeräte eingebaut.
- 22) u. 23) Sonderdrucke der Riblerschen Hofbuchdruckerei Hechingen.
- 24) Verfasser und Druck: Friedrich Wallishauser, Hechingen 1902

Kleine Mitteilungen

Für Familiengeschichtsforscher in Hohenzollern sind drei wichtige Arbeiten erschienen:

Baier, H.: Die Bestände des badischen Generallandesarchivs und ihre Bedeutung für die Familienforschung (Mein Heimatland, Freiburg, 24., 1937, 2. Hft.),

Lautenschläger, F.: Die Sippenforschung in Baden und ihr Schrifttum (Ebenda, 1937, 2. Hft.) und

Grube, W.: Familiengeschichtliche Quellen im württ. Staatsfilialarchiv Ludwigsburg. Eine Uebersicht (Archiv für Sippenforschung, 14., 1937, 257/61).

Die Hinweise in der ersten und dritten Arbeit sind entsprechend auch für hohenzollerische Forscher zu benützen und für sie wichtig. Leider haben die Bibliotheken in Stuttgart, Karlsruhe und Tübingen noch immer keine Sonderkataloge ihrer für den Familienhistoriker in Frage kommenden Bestände veröffentlicht, wie dies in so hervorragender Weise Freiburg getan hat (Bespr. s. „Z.H.“, 1935, S. 4).
Dr. Senn.

Bildhauer Joachim Taubenschmied. In den Jahren 1588—1595 ließ Kloster Salem durch Meister Melchior Binder von Hunderringen, später in Ostrach ansässig, ein neues Chorgestühl fertigen. Als Geselle arbeitet neben anderen Joachim Taubenschmied „von Hausen auss dem Killerthall“. Er wird am 21. Mai 1589 angenommen gegen einen Taglohn von 8, später 10 Kreuzer. Der Meister bezieht neben seinem Verding einen Taglohn von 14 Kreuzer, die später auf 16 erhöht werden (Zeitschrift f. d. G. d. Oberrheins, N. F. XXX). — Joachim Taubenschmied ist sicherlich ein naher Verwandter, wenn nicht gar der Vater des in diesen Blättern schon öfters erwähnten Zachäus Taubenschmied.

In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß der Name Taubenschmied im 16. Jahrhundert auch in Ringingen vorkommt. In dem bekannten Hexenprozeß gegen Anna Küentzlerin, Marte Speidels Weib, zu Jungingen vom Jahre 1648 erfahren wir, daß die Mutter der Angeklagten eine Barbara Taubenschmidin von Ringingen war (Mittheilungen d. V. f. G. u. A. in Hohenzollern, XV. Jahrg.).

M. Sch.

Zur Geschichte der Frömmigkeit in Hechingen findet sich an sehr verborgener Stelle, in den lateinischen Jahresberichten des Jesuitenkollegs in Baden-Baden an den P. Provinzial, gewöhnlich in Mainz, unter dem Jahr 1673 folgender hübsche Beitrag: „Das fromme Beispiel der Badener und unsere Arbeit beschränkte sich nicht auf die Grenzen von Baden, sondern wirkte weiter bis ins Schwabenland überaus anregend. Die Fürstin und Frau Maria Sidonia Fürstin zu Hohenzollern geb. Markgräfin von Baden und Hochberg hatte nämlich auch dieses fromme Schauspiel [der Todesangstbruderschaft und die Teilnahme des Fürsten daran] in Baden mitgemacht; sie wurde dadurch innerlich von solchem Feuer ergriffen, daß sie nicht allein selber erglühte, sondern auch andere entzündete. Sie erwarb nämlich von Rom die Erlaubnis, diese Bruderschaft ebenfalls errichten zu dürfen; der Heilige Vater gab dafür auch die üblichen Ablässe; nunmehr berief die Fürstin den P. Rector des Badener Kollegs nach ihrer Haupt- und Residenzstadt Hechingen; er mußte das fromme Werk dort ebenfalls einführen und zur praktischen Durchführung die nötigen Anleitungen erteilen. An einem einzigen Tage ließen sich dort 380 Mitglieder ins Verzeichnis eintragen; sie waren so ergriffen, daß manche heiße Tränen vergossen“ (Aus Kast, A.: Mittelbadische Chronik für die Jahre 1622 bis 1770 (Bühl, 1934, S. 196)).
Dr. Senn.

Herausgegeben mit Unterstützung des Vereins für Geschichte, Kultur- und Landeskunde Hohenzollerns vom Verlag der Hohenzollerischen Blätter, Holzinger & Co, Hechingen, Schloßplatz 6, Erscheinungsort Hechingen, monatlich eine Nummer.
Verantwortlicher Schriftleiter: Walter Sauter, Hechingen.

Preis im Jahr RM 2,50 zuzüglich 30 Rpf Versandkosten, zahlbar an Verlag Holzinger & Co, Postscheck 821 Stuttgart.